

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-  Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Altenburg, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rößberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rößberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Montagabend für den folgenden Tag. Bezugspreis vierjährlich 1. A. 50 d., monatlich 50 d. Extraerlöhn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 d., frühere Monate 10 d. Bekanntungen werden in natürlichen Geschäftsschreiben, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande bestand wöchentlich unter Kreuzband.

Auskünfte sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Interate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Die Ausnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

§ 61. Telegramme: Tageblatt Frankenbergsachen.

Anzeigenpreis: Die "gep. Zeitseite oder deren Raum 15 d., bei Lokalausgaben 12 d.; im übrlichen Teil pro Seite 40 d." „Ringband“ im Redaktionsteile 35 d. Für schwierigen und teueren Sachauftrag nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Öffentl. Annonce werden 20 d. Extraerlös berechnet. Interaten-Ausnahme auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

Nachstehend werden die Vorschriften für die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Frankenberg vom 3. dieses Monats mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß damit die Vorschriften vom 10. Juli 1905, sowie der Nachtrag dazu vom 14. Mai 1906 ihre Gültigkeit verlieren.

Besonders wird auf die Bestimmungen des § 3 hingewiesen.

Frankenberg, am 5. April 1911.

Der Stadtrat.

## Vorschriften für die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Frankenberg.

Für die Ausführung von der Beleuchtung oder gewerblichen Zwecken dienenden elektrischen Anlagen, die an das Leitungssystem des Elektrizitätswerkes der Stadt Frankenberg angeschlossen werden sollen, gelten bis auf weiteres folgende Vorschriften:

### § 1.

Die Hausanschlüsse, bestehend aus Hauptfachwerken, Elektrizitätszählern, Hauptauschaltern, Haupt-Umschaltvorrichtungen, Schalttafel (bez. Schaltkraut) nebst zugehörigen Verbindungsleitungen, werden vom Elektrizitätswerke geleistet und montiert. Die Kosten hat der Abnehmer zu tragen; für den Zähler ist nur Mietzins zu entrichten.

Will der Abnehmer einen ihm gehörenden Zähler verwenden, so ist dieser vorher dem Elektrizitätswerk zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Diese Prüfung kostet 5 Mark. Diejenigen Anschlüsse oder Teile derselben, welche von der Stadt kostenlos hergestellt sind, bleiben Eigentum der Stadt.

Für den Gebrauch von Elektrizität für andere als Beleuchtungszwecke ist die Aufstellung eines besonderen Zählers erforderlich.

### § 2.

a. Für Gleichstrom wird das Verteilungsnetz nach dem Dreileiterystem für 2×110 Volt mit geerdetem Mittelleiter gebaut.

Die Hausanschlüsse werden bis zu einem Energieverbrauche von 1000 installierten Watt im Zweileiterystem für 110 Volt ausgeführt. Darauf hinaus werden dieselben für Beleuchtungsanlagen im Dreileiterystem für 2×110 Volt ausgeführt. Kraftübertragungs- und Heizanlagen mit über 500 Watt Verbrauch werden im Zweileiterystem für 220 Volt ausgeführt.

b. Für Drehstrom erfolgt die Stromverteilung nach dem Dreileiterystem mit ungeerdetem Mittelleiter mit 220 Volt Hauptspannung und 125 Volt zwischen Außen- und Mittelleiter. Andere Spannungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Anlagen bis zu 1000 Watt Anschlußwert können als Einphasen-Anlagen ausgeführt werden.

Motor- und größere Anlagen müssen als Dreiphasenanlagen ausgeführt werden. Motoren bis 0,5 PS. einschließlich können im allgemeinen direkt durch Ausschalter angelassen werden. Es bleibt dem Elektrizitätswerk vorbehalten, auch bei Motoren bis 0,3 PS. entweder Bereiche oder besondere Anlaufvorrichtungen zu verlangen. Motoren über 0,5 PS. bis 1,5 PS. müssen Anlaß im Schaltstromkreise besitzen. Für Motoren über 1,5 PS. bis 10 PS. sind Anlaufvorrichtungen im Ankerstromkreise zu verwenden.

Für größere Motoren als 10 PS. ist vorherige Anfrage bei dem Elektrizitätswerk notwendig.

Für gewerbliche Anlagen beider Stromarten, welche Spannungsschwankungen von störendem Einfluß auf benachbarte Beleuchtungsanlagen beim Ein- und Ausschalten oder während des Betriebes hervorbringen, kann die Stromlieferung verweigert werden.

### § 3.

Die Installation von Anlagen innerhalb und außerhalb der Gebäude darf nur von solchen Installateuren ausgeführt werden, welche die Genehmigung vom Stadtrate hierzu erhalten haben und sich den nachstehenden Bedingungen unterworfen:

Der Stadtrat ist befugt, einem Installateur die Berechtigung zu Installationsarbeiten zu erteilen, wenn er nachstehenden Vorschriften zuwidert handelt oder sonst gegen seine Arbeiten erhebliche Einwendungen zu erheben sind; auch hat ein Installateur, der unterläßt, die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Zeichnungen einzureichen, Geldstrafe bis zu 30 Mark zu gewähren.

### § 4.

Wer Anschluß an das Elektrizitätswerk begeht, hat schriftlich zu erklären, daß er sich den bestehenden Bedingungen für Abgabe von elektrischem Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerke unterwirft.

Vor Beginn der Ausführung von Haussinstallationen mit mehr als einem Verteilungsstromkreis sind Arbeitszeichnungen in 2 Exemplaren 1:100 bei dem Elektrizitätswerk einzurichten, eine auf Panzsteinwand, eine auf weißem

Pauspapier. Auf jeder Zeichnung muß links oben Name und Wohnung des Stromabnehmers, unten rechts der Name des Installateurs vermerkt werden.

Im übrigen müssen die Zeichnungen noch folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der angrenzenden Räume, Grundstücke, Straßen und Plätze;
- Aufstellung des Elektrizitätszählers, der Hauptfachwerke und des Hauptauschalters, sowie der Anschlußleitung;
- Höhe und Ausladung der event. auf der Straße hängenden Bogenlampen. Hierfür gilt als geringste Höhe 3 Meter und als größte Ausladung 1 Meter.

Lampen und stromverbrauchende Apparate sind in roter Farbe, Leitungen in blauer, alle Mess-, Regulier- und Schaltapparate in schwarzer Farbe einzutragen.

Alle Änderungen gegenüber an genehmigten, bzw. fertiggestellten Anlagen müssen in grüner Farbe eingezzeichnet werden.

Die Angabe der Leitungsquerschnitte in qmm, sowie die Bezeichnung der Isolierung und der Art der Verlegung hat in schwarzer Farbe zu erfolgen.

Die Bezeichnung der Apparate, der Leitungen und deren Isolierung erfolgt durch die in § 1 der Sicherheitsvorschriften des Verbands deutscher Elektrotechniker festgelegten Buchstaben, welche bei Leitungen vor die Querschnitte zu setzen sind. Die Art der Verlegung bezw. die Isolierungs- und Befestigungsmittel sind nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften durch in Klammern gesetzte Buchstaben hinter den Querschnitten zu bezeichnen.

Den Zeichnungen ist ein ausgefülltes Anmeldeformular beizufügen.

Ein Exemplar der Zeichnung bleibt dem Elektrizitätswerk überlassen; das andere wird nach Prüfung mit Genehmigungsvermerk dem Installateur zurückgegeben.

### § 5.

Die Genehmigung der eingereichten Arbeitszeichnungen erfolgt durch das Elektrizitätswerk innerhalb einer Woche, vorausgegelegt, daß dieselben den Vorschriften entsprechen.

### § 6.

Abweichungen von der in den Zeichnungen angegebenen und genehmigten Ausführungsweise sind nur noch vorheriger Genehmigung des Elektrizitätswerkes zulässig.

### § 7.

Aenderungen und Abweichungen jeder Art an bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen unterliegen denselben Bestimmungen wie Neuauflührungen. Ausgenommen sind Erziehung schadhafte oder unbrauchbar gewordener Lampen und kleinerer Apparate durch Stücke gleicher Art und gleicher Beschaffenheit.

### § 8.

Für die allgemeine Anordnung und Ausführung von Innenleitungen gelten die „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“, herausgegeben vom Verband deutscher Elektrotechniker, mit den dazu gehörigen Erläuterungen von Dr. C. L. Weber, Berlin, J. Springer 1910, sowie die jeweiligen Nachträge und Änderungen.

Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

- Sämtliche Sicherungen einer Anlage sind gruppenweise an geeigneten Orten auf eine Platte aus völlig feuerfesterem Material zusammenzubringen und in handlicher Höhe anzordnen. Bei allen Neuanlagen oder Änderungen an bestehenden Anlagen sind die von Siemens-Schuckert eingeführten Sicherungen zu verwenden.

Die Hälfte aller doppelpoligen Sicherungen ist umschaltbar einzurichten, sobald vom Dreileiter abgewichen wird und sobald der Energieverbrauch nach Belieben der einen oder anderen Seite des Dreileiternetzes eingenommen werden kann.

- Sämtliche Zweileitergruppen einer Anlage sind so anzudrücken, daß sie im Betriebe die einzelnen Nächteile bzw. Phasen möglichst gleichmäßig beladen.

c. Nebenfalls da, wo das zwölfige Erdöpfeln von Lampen zu Unzuträglichkeiten führen kann, z. B. in Wohnungen mit mehr als 8 Lampen, gewerblichen Räumen, öffentlichen Versammlungsräumen, Bank- und Ladengeschäften

etc. dürfen die Lampen nicht sämtlich von einer Hauptleitung gespeist werden, es sei denn, daß das reine Dreileiterystem überall durchgeführt ist.

d. Aufstellungsplatz, Art und Größe der Anschlußsicherung, des Hauptauschalters und des Elektrizitätszählers werden vom Elektrizitätswerke bestimmt. Der Ort muss trocken, gelüftet und leicht zugänglich sein. Der Elektrizitätszähler soll möglichst in direkter Nähe der Einführungsstelle der Straßenleitung aufgestellt werden und zwar muss er bequem, d. h. ohne Aufnahme von Leitern, Stühlen etc. bedient und abgelesen werden können.

e. Es dürfen nie mehr als 8 Glühlampen an einer Sicherung hängen. Mehrfachige Kronen, Lüster u. s. w. machen hieron keine Ausnahme.

f. Das verwendete Installationsmaterial muss mindestens für 220 Volt Spannung geeignet sein.

g. Im Gleichstromnetz ist der Nullleiter ungefähr von mindestens 4 qmm Querschnitt bei offen verlegter Leitung blank zu verlegen. Im Drehstromnetz ist er zu führen und isoliert zu verlegen.

h. Als Anschlußdosen für Beleuchtungszwecke, z. B. für tragbare Lampen, sind Zweiflüsterder, System Siemens-Schuckert mit unterwechselbaren Steckkontakten zu verwenden.

i. Als Anschlußdosen für Kraftzwecke, z. B. für Koch- und Heizapparate, Kleinmotore, sind Dosen mit konzentrischem Stecker, Nr. 451 der Fa. Voigt u. Hößner, zu verwenden.

k. Die Anordnung von Anschlußstellen für Verwendung elektrischen Stroms zu verschiedenen Preisen ist so zu treffen, daß eine wechselseitige Entnahme von elektrischem Strom durch die Verbrauchsapparate nicht erfolgen kann.

### § 9.

Der Spannungsverlust in den Leitungen einer Installation darf vom Elektrizitätszähler bis zu einer beliebigen Verbrauchsstelle bei voller Belastung  $1\frac{1}{2}\%$  nicht übersteigen. Ausgenommen hieron sind Bogenlampenleitungen; in diesen darf bei zwei, bzw. vier hintereinander geschalteten Bogenlampen ein höherer Spannungsverlust stattfinden, und zwar ist es, falls diese Leitung im Freien liegt, gestattet, jenen Spannungsverlust teilweise in den Leitungen selbst hervorzubringen.

### § 10.

Für die Querschnittsberechnung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Für jede Glühlampe bis zu 16 R.-R. bei einer mittleren Spannung von 110 Volt ist ein Strom von 0,5 Ampere zu Grunde zu legen. Nur bei Glühlampen von über 25 R.-R., sowie bei einer Gruppe hintereinander geschalteter Glühlampen wird die jedesmalig mindest erforderliche Stromstärke in Rechnung gestellt.

b. Für jede Bogenlampe ist ein Strombedarf von mindestens 6 Ampere anzutreten. Bogenlampen mit größerer Stromstärke kommen jedoch mit dieser in Anrechnung. Der geringste für Bogenlichtleitungen zulässige Kupferquerschnitt beträgt 4 qmm.

c. Für Akkumulatoren, Heizapparate u. s. w. sind die Leitungen für den Anderthalbfach der im Betriebe vor kommenden höchsten Stromstärke zu bemessen. Für Elektromotoren wird der Stromverbrauch für eine Pferdestärke mit 1000 Watt in Rechnung gestellt. Darnach sind auch Sicherungen, Ausschalter u. s. w. zu wählen.

d. Bei Abzweigleitungen, welche im Dreileiterystem durchgeführt sind, hat der Mittelleiter denselben Querschnitt, wie die Außenleiter zu erhalten.

### § 11.

Ist die Fertigstellung einer neuen, bzw. veränderten Anlage angezeigt worden, so erfolgt die Abnahmeprüfung zu einem vom Elektrizitätswerke festzuhaltenden Zeitpunkt. Die Prüfung erstreckt sich in der Hauptsache auf eine eingehende Prüfung der gesamten Anlage, sowie auf Messung der Isolations- und Leitungs widerstände. Diese müssen dem § 2 der Sicherheitsvorschriften des Verbands deutscher Elektrotechniker voll entsprechen.